

Samstag den 24. Juni 1871.

(238—3)

Nr. 2827.

## Rundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain,  
wegen Besetzung mehrerer in der k. k. Marine-  
Akademie in Fiume erledigt werdenden halbfreien  
und Zahlplätze für Zöglinge.

Laut einer Mittheilung des k. k. General-  
Commando's zu Graz ddo. 4. Juni 1871, Z. 2924,  
werden für heuer in der k. k. Marine-Akademie  
zu Fiume noch mehrere halbfreie und Zahlplätze  
zu verleihen sein.

Die Bedingungen der Aufnahme sind nach-  
stehende:

Das Beköstigungspauschale beträgt derzeit für  
einen ganzen Zahlplatz 551 fl. 25 kr. jährlich,  
für einen halbfreien Platz die Hälfte dieser Summe.

Den nächsten Anspruch zur Aufnahme als  
ganz freie Militärzöglinge haben:

1. Söhne mittelloser Officiere der k. k. Kriegs-  
marine, des Heeres und der Landwehr,
2. Söhne mittelloser Beamten der k. k. Kriegs-  
marine, des Heeres und der Landwehr,
3. Söhne mittelloser, um den Staat verdienter  
Civilbeamten.

Anspruch zur Aufnahme auf halbfreie Plätze  
haben Söhne von Staatsbeamten der vorstehenden  
Kategorien, welche nicht ganz mittellos sind oder  
in höhern Chargen stehen.

Als Zahlzöglinge können Söhne aller  
Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie  
aufgenommen werden, wenn sie den vorgeschriebenen  
Aufnahmebedingungen entsprechen.

Der Bewerber um Aufnahme in die k. k.  
Marine-Akademie muß zur Zeit des Eintrittes das  
13. Lebensjahr zurückgelegt und darf das 15te  
nicht überschritten haben; er muß seinem Alter  
entsprechend körperlich gut entwickelt, ohne physische  
Gebrechen sein, und entweder eine vollständige Un-  
terrealschule oder ein vollständiges Untergymnasium  
oder aber ein Unter-Realgymnasium mit gutem  
Erfolge absolviert haben.

Die Aufnahmegefuche müssen von den An-  
gehörigen der Aspiranten

bis längstens Ende Juli

bei der Marine-Section des Reichskriegsministe-  
riums, und zwar im Wege des nächsten Platz- oder  
Ergänzungsbezirks-Commandos, welches die vorge-  
schriebene Qualifications-Eingabe zu verfassen hat,  
eingelangt sein.

Den Gefuchen sind nachfolgende Documente  
beizulegen:

1. Tauf- oder Geburtschein,
2. Impfungszeugniß,
3. Schulzeugnisse mit Einschluß des zuletzt absol-  
virten Semesters,
4. Zeugniß über die physische Tauglichkeit mit  
specieller Andeutung der erprobten Schweite  
(30"), ausgestellt von einem graduirten Militär-  
oder Marineärzte.

Die zur Aufnahme fürgewählten Aspiranten  
werden für Ende September nach Fiume einbe-  
rufen, woselbst sie sich nach vorangegangener ärzt-  
lichen Untersuchung seitens des Akademie-Chefarztes  
der vorgeschriebenen Aufnahmeprüfung zu unter-  
ziehen haben.

Die Reisekosten dorthin haben die Angehörigen  
der Aspiranten sowohl für diesen als für dessen  
etwaige Begleitung aus Eigenem zu tragen.

Die Ausbildung in der Marine-Akademie  
dauert vier Jahre.

Die aus der Marine-Akademie ausgemusterten  
Cadeten werden nach § 19 des Wehrgesetzes und  
in Uebereinstimmung mit der Instruction zur Aus-  
führung desselben auf die ihnen zukommende Linien-  
und Reserve-Dienstpflicht assentirt.

Rücksichtlich der Präsenzdienstzeit der aus was  
immer für einer Ursache vorzeitig aus der Marine-  
Akademie austretenden Zöglinge gelten ebenfalls

die Bestimmungen der Instruction zur Ausführung  
des Wehrgesetzes.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß  
gebracht hat.

Laibach, am 6. Juni 1871.

(246—2)

Nr. 2923.

## Concurs-Ausschreibung.

Im hierortigen Civilspitale ist eine Secunda-  
arztstelle, mit welcher ein Adjutum von 315 fl.  
öfterr. Währung, dann freie Naturalwohnung und  
der Bezug von 5 Mastern Brennholz und 18 Pfd.  
Unschlittkerzen verbunden ist, in Erledigung ge-  
kommen.

Zur Erlangung dieses Dienstpostens, dessen  
Dauer auf zwei Jahre bestimmt, und im Begün-  
stigungsfalle auf weitere zwei Jahre verlängert wer-  
den kann, sind vor Allem graduirte Aerzte und in  
Ermanglung derselben diplomirte Wundärzte, bei  
Abgang dieser Beiden aber auch absolvirte Medi-  
ciner berufen.

Die beiden Ersteren haben ihre mit den  
Diplomen und sonstigen glaubwürdigen Documen-  
ten, bezüglich allfälliger sonstiger Dienstleistung,  
dann mit dem legalen Nachweise der vollkomme-  
nen Kenntniß der slovenischen Sprache in Wort  
und Schrift so wie ihres ledigen Standes, — die  
Letzteren statt der Diplome mit Schulzeugnissen  
über die medicinisch-chirurgisch absolvirten Studien  
belegten Gesuche

bis längstens 5. Juli l. J.,

beim krainischen Landes-Ausschusse zu überreichen.

Laibach, am 19. Juni 1871.

Vom krainischen Landes-Ausschusse.

(249—2)

Nr. 5552.

## Rundmachung.

Der h. krain. Landtag hat in der letzten Ses-  
sion in der Findelhaus-Angelegenheit folgende Be-  
schlüsse gefaßt:

1. Die Findelanstalt in Laibach wird mit  
1. Juli aufgelassen, d. h. von diesem Tage an  
wird kein Kind mehr aufgenommen.

2. Die bis Ende Juni 1871 in die Lai-  
bacher Findelanstalt gelangenden und in der Lan-  
desverpflegung stehenden Findelkinder bleiben nach  
den jetzt geltenden Normen in der Landespflege.

3. Bei dem Umstande, daß die Gebäranstalt  
und Hebammenschule fortbestehend bleibt, treten mit  
1. Juli 1871 folgende Verfügungen in Wirksamkeit:

a) Die Schwangeren finden schon nach Ablauf  
des 8. Schwangerschafts-Monates Aufnahme in  
der Laibacher Gebäranstalt und dürfen, falls  
sie darum bitten, wenn auch nicht krank, vier  
Wochen nach der Geburt darin verbleiben; nach  
dieser Zeit aber haben sie sammt den Kindern  
die Gebäranstalt zu verlassen.

b) In die Gebäranstalt werden unverehelichte,  
aber auch verehelichte Schwangere aufgenommen,  
falls diese darum bitten und ihnen die Direction  
der Landes-Böhlthätigkeitsanstalten den Ein-  
tritt bewilligt.

c) Jede Frauensperson, welche die unentgeltliche  
Aufnahme auf Landeskosten wünscht, muß ihre  
Armut mit einem gültigen Armutszugeweise  
ausweisen, und sich verpflichten, für Unter-  
richtszwecke und, wenn nöthig, als Amme zu  
dienen.

d) Die Bestimmung der täglichen Zahlungsgebühr  
der die entgeltliche Aufnahme in die Gebär-  
anstalt ansuchenden Frauenspersonen bleibt der  
jetzigen gleich, und so bleiben auch künftighin  
jene Vorschriften aufrecht, welche die Geheim-  
haltung der Schwangerschaft und der Geburt  
betreffen.

Diese neuen Bestimmungen werden nach vor-  
läufigem Einvernehmen mit der hohen k. k. Re-

gierung mit dem Beifügen zur allgemeine: Kenntniß  
gebracht, daß dieselben bis zur erwirkten Allerhöch-  
sten Sanction vom 1. Juli 1871 angefangen  
einstweilen provisorisch in Wirksamkeit treten.

Laibach, am 18. Juni 1871.

Vom krainischen Landesauschusse.

(247—3)

Nr. 1111.

## Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der bei der k. k. Oberstaats-  
anwaltschaft in Graz erledigten Stellvertreterstelle  
mit dem Gehalte von 1200 fl. ö. W. und der  
VIII. Diätenklasse wird der Concurs  
bis 10. Juli l. J.

ausgeschrieben.

Bewerber um dieselbe haben ihre belegten  
Gesuche im Dienstwege hieher zu leiten.

Graz, am 18. Juni 1871.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

(250—2)

Nr. 4602.

## Rundmachung.

Im Sprengel dieses k. k. Oberlandesgerichtes  
sind drei nicht adjutirte steiermärkische, eine adju-  
tirte und drei, eventuell vier nicht adjutirte kärnt-  
ner'sche, und drei nicht adjutirte krainische Auscul-  
tantenstellen erledigt.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig  
instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege  
bis 14. Juli 1871

bei dem gefertigten Oberlandesgerichts-Präsidium  
einzubringen.

Graz, am 20. Juni 1871.

k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

(248—2)

Nr. 137.

## Concurs-Ausschreibung.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach  
ist die Stelle eines Musikschul-Hilfslehrers, womit  
der Bezug einer jährlichen Remuneration von Zwei-  
hundertfünfzig Gulden (250 fl.) ö. W. aus dem  
hierortigen Musikschulsonde und die Verpflichtung  
zu 13 wöchentlichen Unterrichtsstunden verbunden  
ist, in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Lehrerstelle  
bewerben wollen, haben ihre an den k. k. Landes-  
schulrath in Krain gerichteten und gehörig docu-  
mentirten Gesuche, worin sie sich über Alter, Re-  
ligion, bisherige Dienste, Kenntniß der deutschen  
und slovenischen Sprache, über ihre Lehrbefähigung  
überhaupt und ihre musikalischen Kenntnisse, na-  
mentlich im Violinspielen, insbesondere auszuwei-  
sen haben, bis

Ende Juli l. J.

im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der Di-  
rection der Lehrerbildungsanstalt zu überreichen.

Laibach, den 16. Juni 1871.

Direction der k. k. Lehrerbildungsanstalt.

(1)

Nr. 5536.

## Concurs-Ausschreibung.

Zum Vollzuge der höhern Orts bewilligten  
Errichtung einer

### fünften Apotheke in Laibach,

mit dem fixen Standorte an der Wie-  
ner oder Klagenfurter Straße in der  
Nähe des Civilspitals wird der Concurs  
bis Ende Juli l. J.

ausgeschrieben.

Bewerber um diese Apotheke haben ihre Ge-  
suche bei dem Magistrate zu überreichen und sich  
in diesen über ihre Eigenberechtigung, über ihre  
Vermögensverhältnisse, ihre bisherige Geschäftsthä-  
tigkeit und über ihre Qualifikation mit dem Di-  
plome aus der Pharmacie auszuweisen.

Stadtmagistrat Laibach, am 20. Juni 1871.

Der Bürgermeister: Deschmann.